

Den werten Mitgliedern zur gefälligen Kenntnis, dass das geplante **Sommerfest Sonntag, den 16. Juni**, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zur Turnhalle in Holzhausen bei Leipzig stattfindet.

Das Programm geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.

Montag, den 17. Juni, findet das Einschreiben der Lehrlinge in die Stammrolle im Mariengarten statt. Näheres durch Drucksache.

Montag, den 1. Juli, abends 8¹/₂ Uhr, findet im Mariengarten eine **ausserordentliche Innungsversammlung** statt.

Anschliessend daran findet die dritte Vierteljahrsversammlung statt. Die Tagesordnungen gehen den Mitgliedern mit der Einladung zu.

Mit kollegialem Gruss,

Der Vergnügungsausschuss.

Der Vorstand.

Uhrmacherzwangsinnung Osnabrück.

Einladung zur ersten ordentlichen Innungsversammlung.

Am **Montag, den 10. Juni**, findet unsere erste Innungsversammlung, nachmittags 2¹/₂ Uhr beginnend, im Hotel „Kaiserhof“ statt, wozu wir unsere Mitglieder freundlich einladen und um rege Beteiligung ersuchen. Die Tagesordnung lautet:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr 1911.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie Wahl der Revisoren.
3. Ergänzung und Neuwahl der nach § 28 ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, der Kollegen Schulze und Carl, als auch der sonstigen Kommissionsmitglieder.
4. Feststellung und Genehmigung des in der Vorstandssitzung am 22. Mai aufgestellten Haushaltplanes 1912.
5. Anträge für den diesjährigen, in Eisenach im August stattfindenden Verbandstag. Wahl der Vertreter und Bewilligung der Unkosten.
6. Besprechung der Garantiefrage und der Leihuhren.
7. Sonstiges.

Der Vorstand:

I. A.: L. Carl, Schriftführer.

Uhrmacherverein Wismar.

Am 9. Mai, abends 8¹/₂ Uhr, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Die Kollegen waren dazu zahlreich erschienen. Der vom Schriftführer verlesene Jahresbericht schilderte in Kürze den Verlauf des vergangenen Vereinsjahres. Darauf gab der Kassierer, Kollege Biemann, den Kassenbericht. Die Kasse wurde von den Kollegen Brinker und Sengebusch geprüft und für richtig befunden. Eine vorgeschlagene Preiserhöhung für Brillen- und Pincenezgläser fand nicht die Zustimmung aller Kollegen. Diese Angelegenheit wurde als unerledigt für spätere Zeit zurückgestellt. Der bisherige Vorstand wurde durch Zuruf wiedergewählt. Zum 31. Verbandstag am 8. Juli in Ludwigslust wurden Anträge — in Anbetracht der bereits vorhandenen grossen Tagesordnung — nicht gestellt.

Ferner wird beschlossen, im Monat Juli — wie alljährlich — eine Herrentour zu unternehmen. Ziel und Tag bleibt dem Vorstände überlassen.
J. Richter, Schriftführer.

Verschiedenes.

Erhöhung der Wanderlagersteuer. Die badische Zweite Kammer hat einen Gesetzentwurf angenommen, durch den die Steuer auf Wanderlager ganz erheblich erhöht wird. Danach soll bei einem Gesamtwert der innerhalb einer Woche zum Verkauf bestimmten Waren bis zu 2000 Mk. eine Steuer von 60 Mk., bei einem Gesamtwert von 2000 bis 4000 Mk. eine Steuer von 80 Mk., bei einem Wert von 4000 bis 8000 Mk. eine Steuer von 160 Mk., und für je weitere 4000 Mk. eine Steuer von 100 Mk. erhoben werden. Nach Mitteilung des Regierungsvertreters in der Kammer hat die preussische Regierung vor kurzem im Bundesrat den Vorschlag gemacht, für die Wanderlager einen Bedürfnisnachweis einzuführen. Die badische Regierung liess erklären, dass sie diesem preussischen Vorschlage freundlich gegenüberstehe.

München. Die Bayerische Gewerbeschau — „ein Markt, keine Ausstellung“ — hat sich am Samstag, den 18. Mai, aufgetan. Schon ein orientierender Gang durch die fast 200 Räume muss jeden nicht voreingenommenen Beschauer überzeugen, dass tatsächlich das Schlagwort „Marke und Qualität“ erfüllt, der „Zweckschönheit“ überall möglichst Rechnung getragen ist. Die gewerbliche Produktion ist seit 1908 (Münchener Ausstellung) wiederum einen erfreulichen Schritt vorwärtsgegangen. Die Ausstellungsgegenstände selbst stehen nun in erster, ihre immerhin künstlerisch wirkende Aufmachung erst in zweiter Linie. In Raum 16 der gewaltigen Haupthalle I, gleich links vom Eingang aus dem Festraum, treffen wir auf die Abteilung Uhren. Andreas Huber, königl. bayer. Hof-Uhrenfabrik, bringt eine reiche Auswahl der bekannten Jahresuhren zur Schau. Uhrenfabrikant Philipp Hauk ist zur Fabrikation von Tischuhren in Metallgehäusen mit und ohne Schlagwerk und zur Herstellung elektrischer Uhren mit sehr kleinem, leicht abmontierbarem Motor übergegangen. Anschliessend haben sich die Firmen Schönfeld (für ihre gefälligen Gehäuse) und Heinrich Walter, Gunzenhausen, Plätze gesichert. J. Neher Söhne stellten nebenan eine Type ihrer gediegenen Turmuhren mit elektrischem Aufzuge auf, während Dr. Riefler in Saal 46 (Präzisionsinstrumente) bei seinen Reisszeugen mit einem astronomischen Pendeluhrenwerk vertreten ist. Eine imposante Turmuhr von Georg Ramensee in Gräfenberg wurde nächst der Automobilhalle aufgestellt. Das eigentliche Uhrmacher „gewerbe“ ist wohl ausstellungsmüde geworden — eine Vertretung fehlt. Auch die Grossisten

haben sich in Erfüllung der Pflicht des Nichtdetaillierens ferngehalten. — Offensichtlich ist auch den industriellen Ausstellern mehr an einer Repräsentation der bayerischen Uhrenindustrie als an lukrativen Detailverkäufen gelegen, und dürfte dadurch unerfreulichen Reibungen von vornherein begegnet sein.

Juwelen-Auswahlsendungen. Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1912. Leipzig, 10. Mai. (Nachdr. verboten.) Wegen Betruges hatte das Landgericht Köln den Juwelier Dittrich zu empfindlicher Strafe verurteilt. Gegen dies landgerichtliche Urteil hatte der Angeklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt, in welcher er Verletzung prozessualer und materieller Rechtsnormen rügte.

Er hatte, trotzdem er überschuldet war, doch von Engrosfirmen sich für sein Geschäft Sendungen von Juwelen bestellt. Dabei hatte er stets bei den Firmen um Auswahlsendungen gebeten. Da in dem Geschäftsverkehr der Juweliere üblich ist, Auswahlsendungen abzusenden, ohne sich nach der Zahlungsfähigkeit der Besteller zu erkundigen, so hatte D. auch auf seine Bestellungen Sendungen von Juwelen erhalten. Die Juwelen behielt er aber stets und suchte sie in seinem Geschäftsbetrieb zu verwenden. Eine Bezahlung an die liefernden Firmen erfolgte meist nicht. Das Landgericht Köln hatte angenommen, dass D. von vornherein beabsichtigt habe, die Auswahlsendungen ganz für sein Geschäft zu behalten. Er habe nur deshalb bei den Grossfirmen Auswahlsendungen bestellt, weil er wusste, dass er nur auf diese Weise Juwelen ohne sofortige Bezahlung erhalten könne. Mit einer teilweisen Rücksendung der übersandten Waren habe er nie gerechnet. Damit habe er aber durch Vorspiegelung falscher Tatsachen die Firmen veranlasst, ihm Juwelen zu senden, wodurch sie stets Schaden erlitten hätten. Denn bei einer Auswahlsendung hätten die Firmen erwartet, einen Teil der abgesandten Juwelen sofort wieder zurückzuerhalten, wie es in der Juwelierbranche üblich sei. Wäre dies geschehen, so hätte D. nicht so grosse Werte auf Kredit bekommen, und die Absender hätten nicht so grossen Schaden erlitten. Auf Kredit habe ein überschuldeter Geschäftsmann überhaupt keinen Anspruch. D. habe den Kredit auch nur dadurch erlangt, dass er Auswahlsendungen bestellt habe. Die Revision des Angeklagten machte geltend, dass der Begriff der Auswahlsendung verkannt sei. In dem Geschäftsverkehr der Juweliere sei es üblich, stets Auswahlsendungen bei fremden Firmen zu bestellen. Dabei sei nicht die Absicht der Besteller, einen Teil der Sendung unter allen Umständen zurückzusenden. Man wolle hier vielmehr eine feste Bestellung machen, wähle aber den Ausdruck Auswahlsendung, um die Retournierung nicht konvenierter Stücke der Sendung zu erleichtern. Man brauche bei der Wahl dieses Ausdrucks nicht erst Mängelrügen gerichtlich geltend zu machen, wenn einige Stücke der Sendung, die man vorher nicht gesehen habe, dem Besteller nicht konvenierten. Da Mängelrügen bei Juwelen oft sehr schwer als berechtigt nachzuweisen seien, so werde unter den Juwelieren meist die Form der „Auswahlbestellung“ gewählt, die stets eine leichte Möglichkeit zur Rücksendung von Ware offenliesse. Der höchste Gerichtshof schloss sich jedoch den Ausführungen der Revision nicht an, sondern erachtete den Tatbestand des Betrugs für vollendet. Die Revision des Angeklagten wurde daher als unbegründet verworfen. Aktenzeichen: 5 D. 195/12. sk.

Der Diebstahl beim Uhrmacher Einwald in Goslar vor Gericht.

Einen schweren Diebstahl beging am 8. September v. J. der zurzeit in Haft befindliche Uhrmacher Johannes Sonntag bei seinem Arbeitgeber, dem Uhrmacher August Einwald. Er stahl diesem neben 50 Mk. Bargeld einen grösseren Posten Uhren im Werte von etwa 3900 Mk. Nach Verübung dieser Tat streifte er in Deutschland und Oesterreich umher, um seine Beute zu Gelde zu machen. Teils verkaufte er die Uhren ganz, teilweise entfernte er das Uhrwerk und verkaufte nur das Gehäuse. Schliesslich wurde er des unstäten Lebens müde und stellte sich in Görlitz freiwillig der Behörde, die ihn der Strafkammer Hildesheim zur Aburteilung überwies, wo die Verhandlung stattfand. Der Angeklagte hat ein sehr bewegtes Leben hinter sich. Er war bereits einmal 18 Monate in einer Irrenanstalt untergebracht, weil er damals drei Personen, die um einen von ihm begangenen Diebstahl wussten, mit dem Beile zu erschlagen drohte. Das Gericht ordnete damals seine Internierung an. Als der Vater des Angeklagten sich dann erbot, für seinen Sohn zu sorgen, wurde dieser entlassen, und zwar als unheilbar schwachsinnig. Nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen ist der Angeklagte bei Begehung des Diebstahles aber nicht ohne freie Willensbestimmung gewesen, wenn diese infolge angeborenen Schwachsinnns vielleicht auch vermindert gewesen ist. Auf Grund dieses Gutachtens erkannte das Gericht gegen den Angeklagten auf eine Gefängnisstrafe von 20 Monaten unter Anrechnung von 8 Monaten Untersuchungshaft.

Fortsetzung in der Beilage:
Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

Redaktionsschluss für Nr. 12:

Textteil
7. Juni, vormittags 8 Uhr.

Inseratenteil
12. Juni, mittags 1 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, **Halle a. S., Mühlweg 19.**

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. — Verantwortlicher Redakteur: W. König in Halle a. S.